

Schaffner ist tot. Er ist noch zwischen den Trümmern eingeklemmt. Mehrere andere sind tödlich verletzt, andere leichter. Von dem Begleitungspersonal werden noch Leute vermisst.

Bochum, 1. Dez. In einer Konferenz der Delegierten des Alten Bergarbeiter-Verbandes, der Hirsch-Dunkerschen und der polnischen Berufsvereinigungen, die 6 Stunden dauerte, wurden die Lohnforderungen festgesetzt, mit denen an die Hirsch-Dunkerschen herantreten werden soll. Mit diesem Beschluß treten die Ruhrbergleute in eine neue Lohnbewegung ein. Der christliche Gewerkschaftsverein hat ein Zusammengehen mit den übrigen Verbänden abgelehnt. Sämtliche Verbände sind darin einig, daß der Streik auf Zechen „Lufas“ isoliert werden soll. Wenn die Forderungen der Arbeiter nicht bewilligt werden, wird allerdings vielfach mit einem allgemeinen Ausstande im Ruhrkohlen-Gebiete gerechnet. Der christliche Gewerkschaftsverein hat seinen Mitgliedern auf der Zechen „Lufas“ die Wiederaufnahme der Arbeit befohlen, da die Arbeit ohne Genehmigung der Organisation niedergelegt wurde. Die übrigen Verbände haben den Streik trotz des Disziplinbruchs mit Rücksicht auf die angeblichen Mißstände gutgeheißen. Wie in einer der vielen Arbeiterversammlungen mitgeteilt wurde, ist den Maschinisten, Heizern und sonstigen Metallarbeitern der Zechen „Lufas“ Lohnhöhnung zugesagt worden, als sie sich dem Streik anschließen wollten. Die Zechenverwaltung will erst mit den Arbeitern verhandeln, wenn sie die Arbeit wieder aufgenommen haben. Sollten sich dann noch Meinungsverschiedenheiten ergeben, will sie den Vorschlag der Arbeiter annehmen und die Bergbehörde als Einigungsamt anerkennen.

Lokale Nachrichten.

Neuß, 2. Dezember.

* **21. Musik-Abend.** Der im vorigen Herbst hier selbst gegründete a cappella-Chor, der im April schon ein Konzert vor geladenen Zuhörern veranstaltet hat, wird am 21. Musikabend am nächsten Sonntag zum ersten Mal vor der Öffentlichkeit treten. Der a cappella-Chor widmet sich ausschließlich der Pflege des Chorgesanges a cappella; das Gebiet seiner Wirksamkeit ist gegenüber demjenigen großer gemischter Chöre ebenso umgrenzt wie das eines Streichquartetts im Vergleich zum Orchester. Der Chorgesang a cappella ist eben Kammermusik im vollen Sinne; deshalb ist auch die Zahl der Mitglieder beschränkt und seine Mitwirkung fügt sich gerade dem Rahmen der Musikabende besonders gut ein, weil hier bekanntlich die Kammermusik vorzugsweise gepflegt wird. Der Chor, der, nachdem sein erster Dirigent Erich Hamacher zum Stadt-Musikdirektor in Trier gewählt worden ist, unter der Leitung von Dr. Ernst Kunze-Müller aus Köln steht, singt zunächst drei deutsche Chöre aus dem 16. Jahrhundert, von denen der erste (Mein Gmüt ist mir verwirrt, fünfstimmig, von J. L. Hasler) besonders interessieren wird, weil Joh. Seb. Bach ungefähr 100 Jahre später Haslers Melodie, der ein Liebeslied unterlegt ist, in seiner Matthäus-Passion für den Choral „O Haupt voll Blut und Wunden“ übernommen hat. Außerdem trägt der Chor noch verschiedene Volkslieder von Joh. Brahms vor. Das Rheinische Trio aus Düsseldorf schließt sich den Brahms'schen Chören mit desselben Meisterwerk an. Wir haben aber auch Gelegenheit, die einzelnen Mitglieder des Trio's als Solisten mit Kompositionen von Joh. Seb. Bach (Cello-Sonate) und Max Reger (Suite im alten Stil für Geige und Klavier) kennen zu lernen. Das erst vor Jahresfrist gegründete Rheinische Trio hat unterdessen nicht nur in Düsseldorf, sondern auch auswärts, zuletzt in Berlin, schon große Erfolge und reiche Anerkennung gefunden, besonders mit dem prachtvollen, melodischen Brahms-Trio, einem Meisterwerk der Trioliteratur.

* **Die Freiwillige Feuerwehr** hielt am Mittwoch Nachmittag unvorhergesehen eine größere Übung ab. Von der Neufur-Dampfmühle in Aktien-Gesellschaft wurde um 4 Uhr alarmiert. In wenigen Minuten waren die Geräte zur Stelle. Es wurde angenommen, daß im Kuchengarten des gen. Werkes Feuer ausgebrochen sei, das von zwei Seiten mit vier Leitungen unter Benutzung der mechanischen Leiter angegriffen wurde. Nach zehn Minuten war auch die Dampfpumpe zur Stelle. Sie trat bald mit mehreren mächtigen Wasserstrahlen in Tätigkeit. Nach Einbruch der Dunkelheit wurde die Probe in Alarmierung zu einer Nachübung ausgedehnt; der Hafenschlepp- und Löschdampfer wurde telefonisch herbeigerufen und legte an der Hesselortbrücke, so nahe es ging, an. Von ihm aus wurde eine 250 Meter lange Schlauchleitung (80 Millimeter Weite) bis an die annehmende Brandstätte gelegt, dort geteilt und damit die Möglichkeit gegeben, aus mehreren Strahlrohren mit Hilfe des Dampfers Wasser zu geben. Der Versuch gelang vollkommen. Im Ernstfalle kann also der Hafendampfer auch für diese Gegend mit Erfolg in Tätigkeit treten.

Die Übungen fanden unter Leitung des Herrn Branddirektor Seltersberg statt. Später war im Restaurant Pilsark eine Versammlung der Wehr. U. a. wurde ein neues Mitglied aufgenommen. Das nächste Stiftungsfest findet, wie mitgeteilt wurde, am 8. Januar 1911 im Drusushof statt. An die Verammlung schloß sich ein von Freunden des Vereins gestiftetes Essen; das Gäste und Mitglieder in bester Stimmung zusammenhielt.

— **Die Errichtung einer Wartehalle an der Haltestelle Schlachthof Neuß** ist der Rhein. Bahngesellschaft vorgeschlagen worden. Das Schreiben lautet: Nachdem das in der Nähe des Schlachthofes Neuß liegende Industriegelände fast gänzlich bebaut ist, ist der Verkehr an der Haltestelle außerordentlich reger geworden.

Der von einigen der unterzeichneten Firmen schon vor einigen Jahren ausgesprochene Wunsch nach einer Wartehalle ist inzwischen zu einem dringenden Bedürfnis geworden, welches sich jetzt bei Eintritt des Winters immer mehr bemerkbar macht, zumal die Haltestelle gänzlich frei liegt, die Wartenden also stets jedem Wind und Wetter ausgesetzt sind. Hier einzuarbeiten, dürfte doch wohl auch im Interesse der Rheinischen Bahngesellschaft liegen und hoffen die Unterzeichneten dieses, daß nunmehr die Errichtung einer Wartehalle an der Gde der Nordstraße vorgenommen wird und zwar so schnell wie nur irgend möglich, denn die letzten kalten Tage haben die Notwendigkeit aufs neue gezeigt.

Die Eingabe ist unterzeichnet von allen im Industriegebiet am Schlachthof ansässigen Frauen und sonstigen Interessenten, darunter auch die Freie Fleischer-Genossenschaft.

— **Das Stiftungsfest des Arbeitervereins** findet am Sonntag, 4. Dezember im Hotel Rhenia (Rhein. Hof) statt. Wir verweisen auf die Anzeige in der Samstags-Ausgabe.

— **Das Theater Melich** gibt am Sonntag im Belzerischen Saale Vorstellung. Wir verweisen auf die Anzeige.

* **Vom Wetter.** Höchste Temperatur am gestrigen Tage 5 Grad über Null, niedrigste in vergangener Nacht 2 Grad, heute Morgen 3 Grad über Null. Barometer 4 mm höher, Wind westlich.

Es ist zu erwarten:

3. Dezember: Bewölkt, bedeckt, naßkalt, Niederschläge.
4. Dezember: Vielfach trübe, feuchtkalt, Niederschläge.
7. Dezember: Wenig verändert, Niederschläge, windig, naßkalt.
8. Dezember: Vielfach Regen und Schnee, um Null herum.
5. Dezember: Niederschläge, Schneefall, leichter Frost.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 1. Dez.

Der Reichstag führte heute die erste Lesung des Rumpfschere-Gesetzes zu Ende und überwies die Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern. Zum Schluß gab der Nationalalliierte Dr. Arning seinem Schmerz darüber Ausdruck, daß auch sein Fraktionskollege Dr. Stresemann jenseit der Naturheilkunde übrig geblieben hatte. Das Haus wandte sich dann den beiden Interpellationen über die Bekämpfung der Rebschädlinge zu. Staatssekretär Delbrück und ein bairischer Kommissar erkannten die Notlage der Winger im vollen Umfange an und besprachen eingehend die Möglichkeiten der Abhilfe. Die Verheißung der Regierungshilfe lautete noch ziemlich unbestimmt. In der Diskussion stimmten die Redner aller Parteien soweit sie zum Wort kamen, darin überein, daß für die Winger etwas geschehen müsse.

Letzte Nachrichten und Telegramme der „Neußer Zeitung“.

Die Lohnbewegung der Bergarbeiter.

Bochum, 1. Dez. Die Eingabe des Alten Verbandes, der Hirsch-Dunkerschen und der polnischen Berufsvereinigungen an den Hirsch-Dunkerschen für das rheinisch-westfälische Industriegebiet lautet in der Hauptsache:

„Durch die bedrückte Lage, in welcher sich die Bergarbeiter gegenwärtig infolge der äußerst fühlbaren Lohnherabsetzung der letzten Jahre, der Teuerung und der sonstigen Umstände befinden, sehen sich die unterzeichneten Bergarbeiter-Verbände veranlaßt, zur Lohnfrage Stellung zu nehmen. In einer in Bochum stattgefundenen Konferenz der Verbandsvorstände wurde beschlossen, nachstehende Forderungen dem Hirsch-Dunkerschen zu unterbreiten:

1. eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 15 pCt. am 1. Januar 1911 in Kraft treten zu lassen; 2. das Verbauen der Grube nicht mehr im Kohlengebirge mitzuberechnen. Um die Sicherheit der Bergarbeiter zu fördern, soll das Verbauen der Streden und alle sonstigen Nebenarbeiten besonders bezahlt bzw. verrechnet werden; 3. die Leistungen der Knappschafftskassen sollen entsprechend dem Antrage der Bergarbeitervertreter in der letzten Generalversammlung des Allgemeinen Knappschafftsvereins zu Bochum erhöht und zu diesem Zwecke eine außerordentliche Generalversammlung der fraglichen Kassen einberufen werden; 4. Der im vorigen Jahre eingeführte Allgemeine Arbeitsnachweis soll in einen auf paritätischer Grundlage aufgebauten umgewandelt werden.“

In der Begründung wird gesagt, die amtliche Lohnstatistik beweise, daß die Lohnherabsetzungen in den letzten Jahren ganz gewaltig gewesen seien. Die Löhne der eigentlichen Bergarbeiter wie aller anderen und der Tagesarbeiter seien empfindlich zurückgegangen, während andererseits die Lebensmittelpreise bedeutend gestiegen seien. Die Werte hätten aber nach den bekannt gewordenen Zahlen meist bessere Ueberschüsse als im Vorjahre erzielt. Durch den Verkauf der Koksgruben würden diese Ueberschüsse noch steigen. Eine Lohnerhöhung sei nicht länger hinauschiebbar, wenn nicht die Arbeiter und damit Handel und Verkehr noch mehr leiden sollten.

Die Reichswertzuwachssteuer.

Berlin, 1. Dez. In der Reichstagskommission zur Vorbereitung der Reichswertzuwachssteuer erklärte auf eine Anfrage der Sozialdemokraten Staatssekretär Bermuth, daß die Zeitungsnachricht, er habe sich bereit erklärt, gegen Bewilligung anderer Einnahmen auf die Zuwachssteuer zu verzichten, unrichtig sei. Er hoffe im Gegenteil auf eine baldige erfolgreiche Erledigung der Vorlage und halte durchaus an ihr fest. Er werde es mit Freude begrüßen, wenn auch die Linke mitarbeitete und ihre Wünsche zum Ausdruck bringe.

Der Staatssekretär erklärte ferner, die Befürchtungen eines Zentrumsredners, daß durch das Zuwachssteuergesetz eine große Anzahl von Prozessen hervorgerufen werden würde, seien übertrieben. Rund 27 v. H. der Veranlagungen in den Gemeinden zur Wertzuwachssteuer hätten zu Streitverfahren geführt, und es würden sich nach einiger Zeit auch die Veranlagungen friedlicher gestalten. Auf die Ausführungsbestimmungen werde ganz besonderer Wert gelegt, namentlich in der Richtung, daß Härten ausgeglichen würden. Auf die von einem Mitglied der Reichspartei geäußerten Zweifel, daß die Umsatzsteuer, wenn die Zuwachssteuer erst einmal fünf Jahre lang neben der Umsatzsteuer erhoben worden sei, überhaupt noch aufgehoben werde, erklärte Staatssekretär Bermuth, von der Absicht, die volle Umsatzsteuer dauernd neben der Zuwachssteuer beizubehalten, könne keine Rede sein.

Originalhandschriften von Luther und Melancthon.

Berlin, 1. Dez. Vor einigen Tagen wurden an dem Kirchthurm der Stadtkirche in Wittenberg Ausbesserungsarbeiten vorgenommen. Bei der Ausführung dieser Arbeiten fand man in dem Schlußknopf des Turmes eine Anzahl Dokumente und Druckschriften. Es ergab sich bei genauer Prüfung dieses Fundes, daß es sich um eine Originalhandschrift Melancthons und um eine solche Luthers handelt. Der Inhalt der ersten Schrift befaßt in längerer Ausführung die Herkunft des Namens Wittenberg, während der Lutherbrief authentisch noch nicht festgestellt worden ist. Beide Dokumente werden dem bekannten Historiker und Kirchenforscher Professor Nikolaus Müller in Berlin zugehen, um auf ihren Inhalt genau geprüft zu werden.

Graf Goehen 7.

Berlin, 1. Dez. Der preussische Gesandte in Hamburg, Graf Goehen, ist heute Abend gegen 7 Uhr in der Klinik der Frau Dr. Stodmann gestorben.

Krefeld, 1. Dez. Die Stadtverordneten haben zu Beginn der heutigen Sitzung den Ersten Bürgermeister von Minden, Dr. Johansen, einstimmig mit 34 Stimmen zum Bürgermeister gewählt. Vorher ist das ruhegehaltssfähige jährliche Einkommen auf 17 000 M festgesetzt worden. Dazu kommt freie Wohnung und elektrische Beleuchtung und Unterhaltung, die mit 2000 M ruhegehaltssfähige ist.

Der Oberbürgermeister Dr. Dehler teilte mit, daß Dr. Johansen auf eine Niederlegung des Amtes in den nächsten sechs Jahren verzichtet will.

Köln, 1. Dez. In nichtöffentlicher Sitzung nahm die Stadtverordneten-Versammlung Kenntnis von der Einladung des Kaiserpaars durch die Stadt Köln aus Anlaß der für das nächste Jahr zu erwartenden Vollendung der Hohenzollernbrücke. Infolge einer Anregung zur Wiederaufnahme der Eingemeindungen = Verbandlungen mit Mülheim und der Landgemeinde Merheim wurde der Oberbürgermeister zu neuen Verhandlungen ermächtigt.

Düsseldorf, 1. Dez. Eine weitere amtliche Meldung über das Eisenbahn-Unglück in Immigrath befragt, daß von dem Zugpersonal zwei Personen getötet und fünf verletzt wurden.

Handels-Zeitung.

Amstliche Fruchtpreise zu Neuß am 2. Dezember.

Neuer Weizen 100 Ko.	1. Qu.	19 50	Neue Kartoffeln 50 Kilo	M 3,30—3,70
	2. "	18 50	Gen 50 Kilo	" 2,70—3,20
Neuer Roggen 100 Ko.	1. "	14 80	Zugernheu 50 Kilo	" 3,70—4,20
	2. "	13 80	Stammstroh 500 Kilo	" 17,—
Neuer Hafer 100 Ko.	1. "	14 80	Breitbruststroh 500 Kilo	" 19,—
	2. "	13 80	Butter Kilo	" 2,60
Alter Hafer 100 Ko.	1. "	15 60	Eier 100 Stück	" 13,—
	2. "	14 60		

Am heutigen Getreidemerkte blieben Preise sämtlicher Fruchtgattungen unverändert.

Preisnotierungen der Neußer Mäher.

Neuß, 2. Dezember.

Rübsl 100 Kilo in Partien von 100 Str. (ohne Fab)	58 —
Rübsl 100 Kilo fahweise (ohne Fab)	58 —
Gereinigtes Rübsl 3 Mt. mehr	85 —
Mischchen 1000 Kilo große waggonweise	89 —
kleine	5 50
Rübsl und Kuchen unverändert.	

Köln, 1. Dez. Rübsl in Partien von 5000 Kilo 60,00 B., Mai 58,00 B., 57,50 B.

Zugernheu 8,00—8,40, Bienenheu 5,80—6,80, Rindstroh (Flegelbruch) 3,90—4,40, Stroh- und Preßstroh 2,50—3,10 die 100 Kilo.

Dortmund, 1. Dez. Getreidebörse. Weizen fest, 18,30—19,10, weißer Roggen 14,30—14,85, fremder Hafer 18,00—23,00, fremder Roggen 16,80—18,20, fremder Hafer 16,30—18,00, Futtergerste 12,30—12,60, Mais, mixed 00,00, runder 14,20—14,50, Ciquant 17,50—00,00 die 100 Kilo frei Eisenbahnwagen Dortmund; Weizenmehl 000 27,70 30,00, Roggenmehl 0 21,90—23,00, Speisebohnen 28,00—38,00, Bistorta-Erbsen 28,00—33,00, Erbsen 18,50—32,00 die 100 Kilo einchl. Sad frachtfrei Dortmund, alles frei Abnahme von 10 Tonnen.

Berlin, 1. Dez. Fruchtmarkt. Weizen Dez. 203,25 (202,50), Mai 203,25 (203,50), Juli 000,00 (000,00). Roggen Dez. 147,25 (148,25), Mai 150,75 (156,50), Juli 00,00 (000,00). Hafer Dez. 144,75 (144,25), Mai 154,25 (154,50). Mais Dez. 000,00 (000,00), Mai 0,00 (00,00). Weizenmehl 24,00—27,75. Roggenmehl 18,70—21,20. Rübsl Dez. 58,50 (58,10), Mai 58,30 (58,00).

Hamburg, 1. Dez. Weizen fest, Mecklenburger und Ostholsteiner Dez.-Jan. 203,50 Roggen fest, Mecklenb. und Altmark. 144—156, russ. cif 9 Bnd 10/15 Bnd. Dez.-Jan. 105. Gerste fest, südruss. cif Dez. 97,00. Hafer fest, Holsteiner und Mecklenb. 158—175. Mais ruhig, american. mixed Dez.-März 95,50, La Plata cif Dez.-Jan. 96,50. Rübsl fest, 59,00. Spiritus ruhig, Dez. 20,50 B., Dez.-Jan. 20,50 B., Jan.-Febr. 20,50 B. Petroleum (american) spec. Gewicht 0,800 schwach 6,00. Salpeter fest, 8,87 1/2 Febr.-März 9,07 1/2, Mai 9,05.

Hamburg, 1. Dez. Kaffee ruhig, Dez. 54 1/2, März 54 1/2, Mai 54 1/2, Sept. 53 1/2, B. Kaffee in greifbarer Ware ruhig.

Bremen, 1. Dez. Schmalz, vorr., Tups und Firkin 52, Doppelter 53 Stetig.

Antwerpen, 1. Dez. Kaffee fest, Dez. 70, März 70, Mai 70, Juli 70.

Chicago, 1. Dez. Getreidemerk. Weizen Dez. 91 1/2 (90 1/2), Mai 97 1/2 (96 1/2), Juli 94 1/2 (93 1/2), Sept. —. Mais Dez. 45 1/2 (44 1/2), Mai 47 1/2 (47 1/2), Juli 48 1/2 (47 1/2), Sept. —. Hafer Dez. 33 (31 1/2), Mai 34 1/2 (34 1/2). Roggen vorr. 80 1/2 (80), Mai —. Weizenmehl Dez. 2,53 1/2 (2,56), Mai 2,59 1/2 (—).

New-York, 1. Dez. Getreidemerk. Weizen Dez. 97 1/2 (97), Mai 103 1/2 (103 1/2), Juli 101 1/2 (100 1/2), Sept. —. Mais Dez. 55 1/2 (54 1/2), Mai 55 (55), Juli —, Sept. —. Weizenmehl spring wheat 4,20 (4,20). Getreidefracht nach Liverpool 1 1/2 (1 1/2). Roggen vorr. 83 (83).

New-York, 1. Dez. Baumwolle. Baumwolle vorr. 15,15 (15,05), Dez. 14,80 (14,78), Jan. 14,80 (14,73), Febr. 14,91 (14,81), März 15,04 (14,99), April 15,10 (15,05), Mai 15,21 (15,16), Juni 15,17 (15,12), Juli 15,17 (15,12), Aug. 14,81 (14,76), Sept. —, Okt. 13,31 (—).

Wiedermärkte.

Köln, 1. Dez. Schlachtviehmarkt. Zugetrieben: 414 Rälber, a. Doppellender reinster Mast 70—80, b. feinste Mast (Vollmilchmast) und beste Saugfäher 55—57, c. mittlere Mast- und gute Saugfäher 50—53, d. geringe Saugfäher 45—48, e. Freier 00—00 die 50 Kilo. Lebendgewicht. 508 Schafe. a. Mastlamm und jüngere Mastlamm 76—80, b. ältere Mastlamm und gut genährte Schafe 73—75, c. mäßig genährte Hammel und Schafe (Wetzschafe) 65—70, d. mäßig genährte und Niederungsschafe 70—72 die 50 Kilo Schlachtgewicht.

In beiden Gattungen geräumt, in Schafen Ueberstand.

1220 Schweine, a. vollfleischige bis zu 2 Jtr. Lebendgewicht 63—68, b. vollfleischige über 2 Jtr. Lebendgewicht 63—66, c. vollfleischige über 2 1/2 Jtr. Lebendgewicht 64—66, d. Fettchweine über 3 Jtr. Lebendgewicht 00—00, e. gering entwickelte 58—60, f. Sauen und geschnittene Eber 56—61 die 50 Kilo Schlachtgewicht.

Markt ruhig bis langsam geräumt.

Am 1. Dez. wurden an frischem, geschlachtetem Fleisch aus Holland eingeführt 196 Viertel Großvieh, 72 Kalber.

Sachien.

Wagengehüllung am 30. Nov. Im Ruhrbezirk gefüllt 25336, gefüllt 1142. Nachener Kohlenbezirk (Burmervier) gefüllt 770, gefüllt 0. — Saarbezirk gefüllt 2883, gefüllt 170. — Rheinischer Braunkohlenbezirk gefüllt 1959, gefüllt 00. — Im obersteifischen Revier gefüllt 106 1, gefüllt 00 Wagen.

Amstliche Wechselkurse der Notenbanken vom 1. Dezember.

Amsterdam 4. Belg. Plätze 5. Deutsche Plätze 5. Kopenhagen 5. Lissabon 5. London 5. Italien. Plätze 5. Madrid 4 1/2. Paris 3. Petersburg 4 1/2. Schweiz. Plätze 4 1/2. Wien 5.

*) **Preussische Pfandbrief-Bank.** Nach Mitteilung des Vorstandes ist die Dividende auch auf das im vergangenen Jahre erhöhte Aktienkapital mit 8% wie im Vorjahre in Aussicht zu nehmen.

Osram-Lampe

1/2-3

Osram-Lampe

Grand Prix Brüssel 1910

die Brennstunde für elektrisches Licht!

Aufklärende Prospekte durch die Elektrizitätswerke und Installationsgeschäfte. Auer-Gesellschaft, Berlin O. 17

Durchaus tüchtiger
junger Kommiss
als Expedient
von einer hiesigen Krawatten-
fabrik per sofort oder später
gekauft. Off. mit Gehaltsan-
sprüchen und Zeugnisabschriften
u. X X an die Exped.

Verheirateter
Obermüller,
der mit Roggen- und Weizen-
müllerei durchaus selbständig
vertraut ist, sowie auch die
Kundenschaft bereits hat, sucht
auf prima Zeugnisse per
sofort oder später Stellung als
Obermüller, Walzenführer od.
sonstigen Vertrauensposten.
Off. u. u. M N 500 an die
Expedition erbeten.

Lehrmädchen/geschult
Corsethaus „Imperial“
Niederstr. 72.

Wer

als Geschäfts- oder
Privatmann od. in sonst
irgend einer Position
für sich oder andere

etwas

zu kaufen, zu verkaufen
zu mieten, zu ver-
mieten, wer Personal,
Vertreter, Stellung

sucht

und sicher gehen will,
dass er in kürzester
Zeit einen befriedi-
genden Erfolg erzielt,

benutze

die

Neuer Zeitung

Wer hat Wohn- und
Geschäftshaus oder
Gartenvilla in kl.
Stadt oder auf dem
Land zu verkaufen.
Mathias Janßen, Adin,
Magnusstr. 12.

Seltene Kaufgegenstände.
Am Fuße des Hunsrücks in
Preis a. d. Mosel habe ich
eine gutfließende
Kaldbrennerei
zu verkaufen. (8565)
Mathias Janßen, Adin,
Clevesstr. 14.

2 schöne Zimmer
zu verm. Schillerstr. 14. p.

Eine tragende Stute
wegen Platzmangel zu ver-
kaufen. Oberstr. 95.
Daherbit

3 schöne Zimmer
an ruhige Leute zu vermieten.

Wachhund
äußerst wachsam sofort zu
kaufen gesucht.
Wo, sagt die Expedition.

10% Rabatt **Rud. van Endert** **10% Rabatt**
Neuss **Neuss.**

Um meinen verehrten Kunden einen besonders vorteilhaften Nikolai-
und Weihnachts-Einkauf zu sichern, gewähre auf alle reguläre Artikel

10% Rabatt gegen bar.

Sehr billige Angebote aus der Spezial-Abteilung für Herren- und Knaben-Konfektion.

Neue Herren-Ülsters	Neue Herren-Paletots	Neue Herren-Loden-Joppen	Neue Herren-Anzüge
Herren-Ülsters 2200 aus grauen, granlichen, melierten Stoffen. Glocken- form, ein- und zweireihig 2600 M.	Herren-Paletots 1500 aus Cheviot und Bucks- ki, einfarbig und me- liert 2100 M.	Winter-Loden-Joppen grauer oder grünlicher Loden mit warmem Futter 650 M.	Sacco-Anzug aus farbig melierten Buxkin mit englischen Effekten 1900 M.
Herren-Ülsters aus Chevron. Brillante u. Diagonal Gewebe. mehr- farbig, in engl. Geschmack weite, moderne, glückliche Form, ein- und zweireihig 3700 M.	Herren-Paletots aus Kammgarn, ein- farbig und mit bunten Effektäden, eleganten Futterstoffen 3500 M.	Winter-Loden-Joppen Spezial-Loden-Marke, grau, grün und braun meliert, durchweg warm gefüttert 950 M.	Sacco-Anzug mittelfarbig melierten Cheviots mit Streifen- Effekten 2900 M.
Herren-Ülsters aus elegant, Noppé-Stoffen u. aus imitiert engl. Web- art, mit gestreifter od. ka- rierter Abseite, weite, glük- liche, engl. Form, ein- und zweireihig, m. eleg. Knöpfen 4900 M.	Herren-Paletots aus feinen Kammgarn- und weichen Marengo- Stoffen, mit engl. Serge und Seidenfutter 6500 M.	Winter-Loden-Joppen kräftiger Loden, grau, grün u. braun meliert und gemustert, warm gefüttert 1200 M.	Sacco-Anzug dunkelfarbig, dezent gemustertes Kammgarn 3500 M.
Herren-Ülsters aus hochfeinem, weichen Noppé u. Flauchstoff, mit hochfein barbeite, wie Mass-Stücke extra weiter Rücken, ohne Mittelnah, mit aufgesetzten Taschen 9500 M.	Herren-Paletots aus weichen Cheviot-, Marengo- und Melton- Geweben mit seidenen Futter und Besätzen 8500 M.	Winter-Loden-Joppen Extra solide Lodenware in allen Farben und Fassons, warm gefüttert 3000 M.	Sacco-Anzug aus blauem Cheviot, Kammgarn u. Melton 6500 M.

Neue Knaben-Paletots	Neue Knaben-Anzüge	Neue Jünglings-Ülsters
Pyjacks blaue Cheviots mit Goldknöpfen und Aermelstickereien 350 M. bis 1000 M.	Schul-Anzüge in praktischen soliden Stoffen und Farben 350 bis 950 M.	Ulster in englischen Musterungen, Fisch- grat, Brillant etc. 1700 bis 3000 M.
Pyjacks blaue reinwollene Cheviots und Tuche mit eleganter Stickerei und Futter 1000 bis 2500 M.	Norfolk-Anzüge in modernen, schönen Stoffen, englischen Geschmacks, Sport- Fassons 750 bis 3500 M.	Paletots in Kammgarn, Cheviots, melier- ten Stoffen, mit u. ohne Sammet- Kragen 1500 bis 3000 M.
Paletots in imitiert englischen, melierten Stoffen mit Futter 650 bis 1000 M.	Zeppelin-Anzüge marine Cheviots und Tuch, mit Kragen, zweireihig geknüpft 1000 bis 3000 M.	Loden-Joppen in kräftigen Loden mit Futter 450 bis 1500 M.
Paletots in eleganten Stoffen, englischen Geschmacks mit warmem Futter 1000 bis 3500 M.	Blusen-Anzüge marine Cheviot und moderne Stoffe in allen erdenklichen Formen 600 bis 2500 M.	Alle diese Ulsters u. Paletots reprä- sentieren die Mode in Schnitt, Stoff und Machart
Pellerinen in grau, grünlich melierten wasser- dichten Loden 500 bis 1200 M.	Küblers gestrickte Anzüge in blau, grau Blusen- und Sport- Fasson, unzerreißbare Ware zu billigsten Original-Preisen	Fertig am Lager: Elegante Herbst- u. Winterkleidung für jede Figur, in jeder Stoffart, in jedem Facon. Anfertigung nach Mass von feinen Herren- Garderoben, nach neuen Modellen, aus modernen Stoffen, unter absoluter Garantie für tadellosen Sitz.
Pellerinen in blauen Cheviots und Woll- cöper-Stoffen 475 bis 1200 M.		
Loden-Joppen in grau oder sonstigen praktischen Farben mit Futter 350 bis 1200 M.		

Von heute ab gelangen die neuen Kalender mit Tasche zur Ausgabe.

10% Rabatt **Rud. van Endert** **10% Rabatt**
Neuss **Neuss.**
Sonntag bleibt mein Geschäft den ganzen Tag geöffnet

M.-G.-V. „Novesia“.
Morgen nach der Probe
wichtige Belpredung.
Cäcilien-Chor
von St. Marien.
Heute Abend 9 Uhr bei
Pintgen
General-Versammlung,
wozu ergebenst einladet
Der Vorstand.

Schauspielhaus Düsseldorf.
Freitag, den 2. Dezember,
abends 8 Uhr: Abonnement B:
Zum ersten Male: **Die törichte
Jungfrau.**
Samstag, den 3. Dezember,
abends 8 Uhr: **Der Feldherrn-
hügel.**
Sonntag, den 4. Dezember:
**Matinee: Händel. — Nach-
mittags zu kleinen Preisen:
Zaïm. —**
Abends 8 Uhr: **Ein glückliches
Paar.**

Goldene
Tauringe
aus einem Stück
ohne Lötung (Patent Schwahn)
unübertroffene Auswahl und
Qualität. Gravur sofort, gratis.
Heinrich Busch.

Wilhe Raminchen
a Stück Mk. 1.20,
schwere Baldhagen,
Säfenrücken u. Pfeffer
Reh, Gänse, Enten,
Boullarden, Capaunen,
Hühne und Hühner
empfiehlt
B. Barfuß,
Krämerstr. 171. Telephon 171.

Bis
Nikolaus
bei Bar-Einkäufen
von 4 Mark an
grosse
Puppe
gratis.
Hubert
Honecker,
Niederstr. 68.

Rübenrückstände
hat waggonweise bill. abzugeben
Georg Güter,
Mindenhorst b. Jülich.
Verschiedene schwarze Jadedits
billig zu verkaufen.
Jülicherstr. 49 2. Etage.

Portemonnaie mit Inhalt verloren.
Gegen Belohnung abzugeben.
Wo, sagt die Expedition.
Ein Wolfspitz
Sonntag Mittag entlaufen.
Wiederbr. erh. Bel. Erh. 6.
In der Erst bei Heerd eine
Diele, ca. 9—10 Meter lang
gel. indet. Näheres Heerd,
Alteherdterstr. 33. (8555)

**SOENNECKEN-
BÜROMÖBEL**

Schreibtische, Stühle
Ideal-Bücherschränke
Aktenschränke usw

Lager bei:
J. van Haag Neuss.
Fernruf 235.

Nr 1288: M 200.-
140x80x103 cm
in Eiche
Derselbe Tisch
ohne Aufsatz:
Nr 1290: M 135.-

Junger anständ. Mann sucht
einfach möbliertes Zimmer mit
Küche, Bad oder Umgebung.
Off. mit Preisang. unt.
W D 34 an die Exped. d. Ztg.

Geschäfts-Eröffnung.
Corsethaus „Imperial“
Vornehmes Spezialgeschäft
Grosses Lager allererster Erzeugnisse der
Corset-Industrie.
Alleinverkauf hervorragender Spezialformen,
Marke W. & Co. D. R. Patent.
Anfertigung nach Mass. Corsetwäsche u. Reparaturen.
Corsethaus Imperial, Johanna Engel,
Neuss a. Rh., Niederstr. 72,
Fernsprecher 766.

Für Mühlenbesitzer.
1 Sed'sche Reform-Gries-
Büchsmaschine Nr. 4,
wie neu, ist wegen Umbau billig
zu verkaufen. Gef. Anfr. u.
X D 49 an die Geschäftsstelle
dfr. Ztg. erbeten.

Stadttheater Düsseldorf.
Freitag, den 2. Dezember,
abends 7 1/2 Uhr: Serie 8:
Stella maris.
Samstag, den 3. Dezember,
abends 7 1/2 Uhr: Serie 1: **Der
Reichgraf.**
Sonntag, den 4. Dezember,
abends 7 Uhr: Serie 2: **Wida.**

Suche für sofort einen
tüchtigen, zuverlässigen
Müller,
der auch die Wartung einer
elektrischen Anlage versteht.
H. Overbrück,
Walzenmühle,
Duisburg-Beek.

Deutscher Flotten-Verein
— Kreisgruppe Neuss. —
Einladung

zu dem am Samstag, den 3. Dezember, abds.
8 1/2 Uhr im Saale des Hotels Pelzer stattfindenden
Vortrage des Herrn Kapitän zur See z. D.,
Fhr. von Meerscheidt-Hüllessem.

**Unsere Flotte und unsere
blauen Jungens im Frieden,
im Kriege u. in der Schlacht**

Alle Freunde unserer Flotte werden gebeten,
ihr Interesse für die Wehrmacht Deutschlands zur
See durch ihr Erscheinen mit ihren Familien frdl.
zu bekunden. Der Eintritt ist frei für Jedermann.
Der Vorstand.

Furtherstr. 66,
1. Etage, 5 Zimmer,
zu vermieten. (8510)
Näh. Rheintorstr. 16, part.

**Angehender jung. Mehrgeselle
und Lehrling**
auf sofort gesucht
Rheinstr. Nr. 33. (8560)

erscheint
mit Ausnahme der
Sonntags- und Feiertage.
Bezugspreis
einschließlich
eigener Beilage
unter Blätter
1.50 M., durch
Post bezogen 1.65 M.
unter Blätter
1.80 M., durch
Post bezogen
1.95 M.
Verantwortlich für den
Anzeigenteil:
Telef. World, Neuch.
eigene Druckknoten.

Neuer Zeitung

Amstliches Kreisblatt

Anzeigen
15 Pfg. die 7 gezeigten
Zeilen, kleinere lokale
Anzeigen 12 Pfg., aus-
wärtige 20 Pfg.
Reklamen
60 Pfg. die 3 gezeigten
Zeilen.
Bei zwangsweiser Ein-
treibung durch Anzeiger
in Konkursfällen
wird der bewilligte Rabatt
hinfällig.
Verantwortlich für die
Schriftleitung:
Th. Joffen, Neuch.
Eigene Druckknoten.

Nr. 274. Zweites Blatt. Freitag, den 2. Dezember 1910. (Wibiana.) 85. Jahrg.

Luftschiffahrt.

Das grauenhafte Ende des Luftschiffers Ralph Johnstone, der am 17. ds. Mts. im Oberlandpark in Denver zu Tode gestürzt ist, ist eines der erschütterndsten Dramen der Luft. Johnstone hatte erst vor einigen Wochen bei dem internationalen Wettfliegen im Belmontpark eine von keinem andern erreichte Höhe von über 2000 Meter genommen, obwohl er ein Anfänger war, und hatte sich damit zu dem meist beachteten Flieger entwickelt und vor allem dem Stolz seiner Lehrmeister, der Brüder Wright, geschmeichelt. Nun hat ihn so bald sein Sturzschicksal ereilt, und zwar in der grausigsten Weise. Der „A. Ztg.“ wird darüber aus Newport geschrieben: Er war mit seinem Gegner Hoxsen aufgestiegen und war, während dieser noch seine Kreise zog, aus einer Höhe von 700 Meter zu einem seiner berühmten Abstiege in enger Spirale übergegangen. Dem Zuschauer schien es, als ob sich die Maschine um ihre eigene Achse drehte und zu einer vollen Drehung taumelte, als den Raum ihrer eigenen Länge brauchte. Der verwundene Flieger hatte sich fast rechtwinklig zur Seite gebeugt und mit dem waghalsigen Unternehmen auch dem kühnsten Zuschauer das Herz pochen gemacht. So war er bis auf 150 Meter herabgekommen, als plötzlich die obere Flugfläche an der einen Seite riss und unter dem Druck des Windes nach oben und nach der Mitte gerissen wurde. Johnstone fiel bei dem plötzlichen Aus aus seinem Sitz und versuchte nun frampfhaft die Leinwand mit einer Hand zu ergreifen, und zu halten, fiel aber rasch, wobei sich die Maschine dreimal überschlug und der Flieger unter einem Trümmerhaufen vergrub, als sie in der Nähe der Zuschauer mit dumpfem Krach zu Boden kam. Die Menge war einige Sekunden starr vor Entsetzen, stürmte aber bald zur Unglücksstelle und gebärdete sich angesichts des zur unerkennlichen Masse entstellten Leichnams geradezu hässlich, um Anzeichen an den grausamen Fall einzuhelfen. Was nicht nützte und nagelsteif an der Maschine war, wurde abgerissen und davon geschleppt; einem gelang es sogar, einen Maschinenstab, der dem Unglücklichen in den Leib gedrungen war, als Beute zu ergattern. Hoxsen, der den Sturz seines Kameraden aus der Höhe bemerkt hatte, stieg sofort nieder und landete in nächster Nähe der Unfallstelle, um die Leiche, der die Schenkelknochen durch die Lederhose gedrungen waren, hinwegzutragen zu helfen.

Johnstone, der erst vor fünf Monaten an die Wrights empfohlen worden war, hatte sich früher einen Namen als Meister auf dem Zweirad gemacht und war 1904 im Berliner Wintergarten aufgetreten, wo er seine Frau, die als Marta Erbs im Berliner Metropoltheater tätig war und zu den Schönheiten Berlins zählte, kennen lernte. Als der Dreißigjährige am Sonntag das Heim seines Oheims Febermann in Kansas City verließ, um nach Denver in Colorado aufzubrechen, sagte der Oheim zu ihm: „Mir ahnt, daß ich dieser Tage einmal ein Telegramm erhalten werde, deine Leiche abzuholen.“ „Nicht die meine“, erwiderte Johnstone, „denn, wenn ich aufreize, habe ich meine Pläne sorgfältig vorbereitet; ich weiß genau, was ich tue.“ Wilbur Wright dagegen sagte, Johnstone sei einer der besten Flieger gewesen, aber er habe eine Schwäche gehabt: er habe von niemandem überboten sein wollen. Es war Wrights härteste Aufgabe gewesen, ihn im Zaum zu halten, aber er ging immer wieder über die Sicherheitsgrenze hinaus. Anstatt eine sichere Wendung in zehn Sekunden zu machen, führte er sie mit Gefahr seines Lebens in fünf Sekunden aus. Aus Hoxsen war schwer zu zügeln, und als die zwei nach Denver abreisten, schärfte ihnen Wilbur Wright nochmals aufs

strengste ein, die närrische Eifersucht aufzugeben. Das traurige Ende scheint also von Johnstone selbst heraufbeschworen worden zu sein, denn auch sein Taucherabstieg zählte zu den gewagtesten Manövern. Freilich scheint noch ein anderer Umstand mitgewirkt zu haben. Johnstone war beim Beginn des Fliegens an diesem Tage gegen einen Zaun gerannt und hatte seinen Apparat beschädigt; möglicherweise ist die Ausbesserung nicht sorgfältig genug gewesen. Daß die Tollkühnheit der Flieger auch für das Publikum die größten Gefahren in sich birgt und das Zuschauen zu einer Sache macht, die Kopf und Kragen kosten kann, hat sich gerade in Denver gezeigt, wo es nur ein Spiel des Zufalles war, daß die Maschine nicht in die Menge hineintrat und ein Blutbad anrichtete. Ein Zweipanner wurde ohnehin um Haarsbreite gestreift. Ob die Luftschiffahrt und die Flugtechnik aus der übertriebenen Verwegenheit Vorteil zieht, mag billig bezweifelt werden. Und ob der lockende Dollar nicht zu immer größerer Tollkühnheit anreizt, ist die andere Frage, die hier wie anderwärts sich gebieterisch aufdrängt.

Stadtverordneten-Sitzung.

Amstliches Protokoll.

Geschehen, Neuch, den 29. November 1910.
Anwesend unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Giesen, die Beigeordneten Klein, Dr. Beigen und Thymann und die Stadtverordneten Breuer, Derstappen, van Emdert, Giesen, Guber, Heinemann, Janssen, Paul Josten, Kreuker, Leuchtenberg, Lönnes, Piel, Rischen, Joh. Hub. Schmitz, Peter Schmitz, Sels, Thymann, Tofetti, Wenders und Ringender. Entschuldig die Beigeordneten Melchers und Kallen und die Stadtverordneten Brand und Josef Josten. Die Stadtverordnetenversammlung besteht aus 24 Mitgliedern davon sind zwei Mandate erledigt. Stadtschreiber Goerz als Protokollführer. Die Zusammenberufung hat unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 37 und 38 der Städteordnung stattgefunden.

Änderung der Befoldungsordnung für die Volksschullehrpersonen.
Stadtverordnetenversammlung beschließt, in Gemäßheit des von dem Provinzialrat der Rheinprovinz unterm 18. Oktober 1910 festgesetzten Mietsentschädigungstarif für die Volksschullehrer- und Lehrerinnen den § 3 zu a bis c und § 5 zu a und b der Lehrerbefoldungsordnung vom 25. Januar 1910 wie folgt abzuändern:

- § 3.
a) Für Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen 680 M.
b) Für andere Schulleiter und Lehrer 580 M.
c) Für Lehrerinnen 400 M.
Unverheiratete Lehrer ohne eigenen Hausstand erhalten eine Mietsentschädigung von 387 M. sofern sie etwa zu den unter a bezeichneten Schulleitern gehören, eine solche von 454 M.
§ 5.
a) Dienstwohnung oder Mietsentschädigung 387 M.
b) Dienstwohnung oder Mietsentschädigung 400 M.
Die Wenderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1910 ab in Kraft.

Festsetzung von Straßenbaukosten.

Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Anbaugenehmigung an der Marienstraße zu erteilen, wenn pro Frontmeter 97 M für die Straßenbaukosten gezahlt werden.
Die Anbaugenehmigung für die Bergheimerstraße bis zur

Eisenbahnunterführung soll erteilt werden, wenn pro Frontmeter 70 M für Straßenbaukosten gezahlt werden und das vor der Baufluchtlinie gelegene Straßenterrain unentgeltlich an die Stadt abgetreten wird.

Reparatur an der 3. Bezirksschule am Friedhof.
Mit der Ausführung einer Reparatur an der 3. Bezirksschule am Friedhof gemäß dem vorliegenden Kostenaufschlage erklärt Stadtverordnetenversammlung sich einverstanden. Die entstehenden Kosten in Höhe von 500 M werden aus laufenden Mitteln der Stadtkasse bewilligt.

Legung eines Wasserleitungshauptrohres in der Uhländstraße.
Stadtverordnetenversammlung ist mit der Fortführung des Wasserleitungshauptrohres in die Uhländstraße einverstanden. Die Kosten von insgesamt 1300 M werden bewilligt und sollen aus dem Erneuerungsfonds des Wasserwerks bzw. einer neuen Anleihe bestritten werden.

Bestimmung über das auf der Brüsseler Weltausstellung ausgestellte Hafenmodell.
Stadtverordnetenversammlung beschließt, daß das Hafenmodell im hiesigen Museum aufgestellt werden soll.

Verlegung eines Viehmarkttermins im Mai 1912.
Stadtverordnetenversammlung beschließt, den auf Dienstag den 28. Mai 1912 angelegten Zucht- und Milchviehmarkt mit Rücksicht auf den hiermit zusammen fallenden Fettschmelzmarkt in Köln auf Mittwoch, den 29. Mai 1912 zu verlegen.

Fortbestehen des Schulverbandes Neuch-Kaarst.
Stadtverordnetenversammlung genehmigt, daß der zwischen der Stadt Neuch und der Gemeinde Kaarst bestehende Schulverband Neuch-Kaarst vom 1. April 1911 ab auf die Dauer eines Jahres weiter bestehen bleibt, wenn die Gemeinde Kaarst sich damit einverstanden erklärt, daß die gemeinsamen Schulverbandskosten vom 1. April ab nicht mehr nach dem bisherigen Maßstabe, sondern in der Weise verteilt werden, daß jede Gemeinde die auf den Kopf des einzelnen Schulkindes entfallenden tatsächlichen Schullasten im Verhältnis der Zahl ihrer Schulkinder trägt.
Auch erklärt sich die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich damit einverstanden, daß eine Erweiterung der Schule um drei Klassen durch Aufbau auf das Schulgebäude an der Gladbacherstraße vorgenommen wird. Die Zustimmung des Schulverbandes und der Gemeinde Kaarst hierzu wird vorbehalten.

Verpachtung der Stadtgarten-Restaurierung.
Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Kaufmann Karl Nellen in Randerath die Stadtgarten-Restaurierung zu dem jährlichen Pachtpreise von 2600 M auf 3 Jahre und auf die gleiche Dauer auch die Rahnarten zu einer jährlichen Pacht von 110 M pro Rahn unter den seitens der Verwaltung aufgestellten Bedingungen zu verpachten.

Zuwendung an Viehhändler wegen Verlust durch die Maul- und Klauenseuche.
Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Eigentümern der wegen der ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche auf dem hiesigen Viehhof in Quarantäne stehenden Kühe für den Verlust der ihnen durch sofortigen Abschachten der Kühe entfallenden, eine Zuwendung von zusammen 5000 M aus städtischen Mitteln zu bewilligen sofern der Staat und die Provinz eine ihrem größtmöglichen Interesse an der Beseitigung und Bekämpfung der Seuche entsprechende höheren Zuschuß leisten.

Karl wurde sogar ausfallend und riskierte 'ne furchtbare Lippe von Betrug und so was. Mein Probe-Brikett hätte ganz anders ausgesehen.“
„Das glaube ich gut und gerne“, fiel Fräulein Meta lachend ein. „Ihr Probe-Brikett sieht immer aus, als wenn's poliert wäre.“
„Sagen Sie mal, Sie reiben's wohl mit Specksmarte ein, was?“
Der Reisende ließ ein so wiederndes Gelächter hören, daß Wanda nervös zusammenzuckte. Und nun ging das Gespräch auf die privaten Verhältnisse über. Der Reisende sprang vom Zahlstisch herunter, näherte sich dem Pult und stellte sich dicht vor der Buchhalterin auf.
„Sagen Sie mal, Sie haben sich ja so ausgefeint, Fräulein Meta! Gehen Sie heute Abend noch wohin?“
„Freilich. Raten Sie mal!“
„Zu Herrenfelds?“
„Viel wat Feineres!“
„Ins Schiller-Theater?“
„Ne. Is mir viel zu langstielig. In'n Wintergarten geh ich.“
Der Reisende sah der Schreibenden von unten lächelnd in die Augen.
„Können Sie mich da nicht mit nehmen, Fräulein Meta?“
„Nein? Ne! Geh' ja mit meinem Mage.“
„Was? Mit dem geh'n Sie immer noch? Mit die Vogel-scheuche!“
Die Buchhalterin griff nach dem Tintenwischer und machte eine scherzhafte Bewegung, als wollte sie das ziemlich gewichtige Ding dem Redenden an den Kopf werfen.
„Seien Sie mal so aut! Ich werde Ihnen gleich bei Vogel-scheuche! Mit meinem Mage können Sie sich noch längst nicht vergleichen.“
„Wo dient er denn?“
„Nieder schwanz die Buchhalterin den Tintenwischer.“
„Dient? Nun halten Sie aber die Luft an! Sie wissen doch ganz gut, daß er bei Rudolph Herzog'n Verkäufer ist. Wenn er im nächsten Jahr Zulage kriegt, heiraten wir.“
Der Reisende zeigte eine ungläubige Miene.
„Na, na, gleich heiraten! Dazu sind Sie ja viel zu schade. Wissen Sie was, Fräulein Meta, wimmeln Sie sich Ihren Mage ab!“
Er reckte sich in den Schultern und strich sich den Schnurrbart. „Da bin ich doch 'n anderer Kerl! Mir bethe würden so'n nettes Paar abgeben. Meinen Sie nicht?“

Das Bleeblatt.

Roman von Arthur Zapp.

Am leichtesten ertrug Wanda selbst diese Wenderung in ihren Lebensverhältnissen. Schon das Bewußtsein, daß sie ihrem Bruder zu dem geliebten Beruf und damit zu seinem Lebensglück verhalf, half ihr über gelegentliche Bedenken und unangenehme Empfindungen hinweg.
Das Gefühl einer edlen Tat verfehlte sie in eine so gehobene selbstzufriedene Stimmung, daß sie verhältnismäßig leicht über die kleinen Bitterkeiten und Peinlichkeiten, die ihr nicht erspart blieben, hinwegkam. Schon allein in körperlicher Hinsicht erforderte ihre Stellung eine starke Anspannung. Sie hatte von acht Uhr morgens bis ein Uhr mittags und von drei bis abends neben ihr im Geschäft zu sein und den ganzen Tag über am Pult zu arbeiten. Das war für die einer so anhaltenden Tätigkeit ganz Ungewohnte keine geringe Anstrengung, und während der ersten Wochen war sie des Abends so müde, daß ihr schon bei dem Abendbrot meistens die Augen zufielen. Peinlicher war ihr das Zusammenarbeiten mit den übrigen Angestellten.
Die Firma hatte ihr Hauptkontor in der Friedrichstraße und befah außerdem einen großen Kohlenplatz an der Görtzler Bahn. Wanda arbeitete in dem Stadtkontor, und außer ihr waren in diesem noch Herr Krause, der Kassierer, ein älterer, mürrischer Herr, und eine Buchhalterin tätig. Häufig erschienen auch die Stadtreisenden der Firma, junge Leute, die nicht immer die besten Manieren hatten und sich den Buchhalterinnen gegenüber in einem burschikosen, kollegialen, vertraulichen Benehmen gefielen.
Im Nebenbureau arbeiteten die beiden Chefs. Der Seniorchef Herr Ziegler war ein alter, sechzigjähriger, ruhiger, freundlicher Herr, während der jüngere, der etwa dreißigjährige Herr Scholz, der seinem verstorbenen Vater in der Teilhaberhaft der Firma gefolgt war, ein lebhaftes und etwas launiges Wesen hatte und oft an einem Tage von scherzenden Liebeswörterchen jäh zu zorniger Heftigkeit überging, wenn irgend eine Verfehlung oder sonstiger geschäftlicher Ärger ihm die gute Laune verdrückte.
Die unangenehmste Person aber im ganzen Geschäft war ihr vom ersten Tage an ihre Kollegin Meta Wagner. Das junge Mädchen, das einige Jahre älter sein mochte, war eine echte Berlinerin aus dem Volke. In ihrem Elternhause wurde

sicherlich viel berlinert, denn bei vertraulichen Gesprächen, wenn Fräulein Metas angeborene Lebhaftigkeit in besonders hohen Bogen ging, ließen ihr die drolligsten Berliner Ausdrücke unter. Für das Geschäft war sie sehr verwendbar, besonders verstand sie mit den Kleinhändlern umzugehen, die oft im Kontor vorprachen, um Zahlungen zu leisten oder um sich zu beschweren, daß die Briketts wieder einmal schlecht, morsch und unansehnlich ausgefallen oder daß ein Waggon Steinkohlen allzu schlecht geladen gewesen.
Wanda staunte oft nicht wenig, wie sie mit den Leuten umsprang.
„Ach, machen Sie doch keinen Kakeika!“ Oder: „Quasseln Sie doch keine Opern!“ Das waren die beliebtesten Abfertigungen, die sie den Beschwerdeführern erteilen werden ließ.
Wenn sich dann die Tür hinter den meist eingeschüchterten Davonschleichenden geschlossen hatte, lachte sie vergnügt und sah triumphierend zu der Kollegin hinüber.
„Na, dem habe ich's gut gegeben, was? Mit die Sorte muß man ordentlich reden.“
Wanda erschauerte innerlich und wunderte sich, daß die Buchhalterin mit diesem Deutsch den geschäftlichen Anforderungen genüge. Aber freilich, die gewöhnliche Kontorarbeit erforderte ja keine großen wissenschaftlichen Kenntnisse. Es war ja immer daselbe: Aufsehe ausrechnen, Aufträge an die verschiedenen Gruben machen, Zahlen in Geschäftsbücher eintragen und Bestellungen notieren. Daneben war noch das Telefon zu bedienen.
Ein starkes Unbehagen bereitete es Wanda oft, wenn sich die Kollegin mit den Reisenden, die fast alle Tage vorprachen, um ihre Order aufzugeben, unterhielt. Dabei ging es meist sehr ungeniert zu, besonders wenn der alte Kassierer, der eine Vertrauensstellung bekleidete, auf irgend einem Geschäftsgang abwesend war. Dann pflegten sich der Reisende, der gerade da war, nonchalant auf den Zahlstisch zu setzen, ein Bein über das andere geschlagen, und sich waganlos über seine geschäftlichen und privaten Erlebnisse auszulassen.
„Na, wissen Sie, Fräulein Meta, heute war wieder rein garnichts los. Harnisch am Rottbusser Tor fuhr gerade Anna-Briketts ab, als ich zu ihm kam. Na, den Standa! den der Kerl machte! Erstens hat er mal wieder seinen Gierschlund nicht voll genug kriegen können — nur 25 000 Stück auf'm Waggon — und dann waren ihm die Briketts wieder mal viel zu loder. Tatsache, sie bröckelten man so unter den Fingern. Der

Polizei-Verordnung

betreffend den Betrieb der mit elektrischer Kraft betriebenen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit den Königlichen Eisenbahn-Direktionen zu Elberfeld, Essen und Köln und unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf, für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Betrieb.

§ 1. Allgemeine Bestimmung. Der Betrieb der Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen im Regierungsbezirk Düsseldorf, welche mit elektrischer Kraft betrieben werden, ist folgenden Vorschriften und außerdem, insoweit diese Polizei-Verordnung nicht Ausnahmen begründet, den allgemeinen straßen- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen unterworfen.

Er regelt sich nach den genehmigten und veröffentlichten Fahrplänen. Doch sind Sonderfahrten, deren es zur Befriedigung des Verkehrs bedarf, ohne besondere Genehmigung und vorherige Bekanntmachung gestattet.

§ 2. Äußere Bezeichnung der Wagen. An jedem Wagen sind an den beiden äußeren Längsseiten in auffälliger Weise die Bezeichnung der Straßenbahn, sowie eine fortlaufende Wagennummer anzubringen. Außerdem muß jeder allein oder an der Spitze eines Zuges fahrende Wagen an der Kopfwand ein Schild führen, auf welchem die zu befahrende Strecke oder etwaige besondere Bestimmungen des Wagens angegeben sind.

§ 3. Auszug aus der Polizei-Verordnung. Anzahl der Plätze. In jedem Wagen ist ein Abdruck des geltenden Fahrplanes und der Beförderungspreise, sowie ein von der Ortspolizeibehörde am Orte der Betriebsverwaltung der Bahn festgesetzter Auszug aus der geltenden Polizei-Verordnung fest anzubringen. Ferner ist im Innern der Wagen die Zahl der Sitzplätze, auf den äußeren Stirnwänden innerhalb der Plattform die Zahl der Stehplätze für jede Plattform sichtbar anzuführen.

§ 4. Beleuchtung der Wagen. Während der Dunkelheit sind die Wagen in angemessener Weise zu beleuchten. Am Vortheil derselben ist eine große hellleuchtende Laterne anzubringen, deren Lichtquelle nicht elektrisch ist. Wenn die Beleuchtung des Wagens elektrisch ist, muß in der Dunkelheit stets eine Laterne mit Oel- oder Kerzenbeleuchtung mitgeführt werden.

§ 5. Begleitpersonal. Jeder Motorwagen muß mit einem Wagenführer und, sofern nicht Zahlstellen zur Anwendung kommen, mit einem Schaffner, jeder Anhängewagen auf Verlangen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde mit einem besonderen Schaffner, der in diesem Falle auch die Bremse des Wagens zu bedienen hat, oder mit einem Bremser besetzt sein. Der Wagenführer des Motorwagens und die Bedienung der Anhängewagen sind im Dienste dem Schaffner des Motorwagens unterstellt.

§ 6. In Ruhe stehende Wagen. Bei in Ruhe stehenden Wagen, müssen die Bremsen angezogen und die zur Antriebsvorrichtung gehörenden Räder abgenommen werden. Die Wagen müssen außerhalb des Wagenschuppens und des zugehörigen Hofes stets unter Aufsicht des Wagenführers oder Schaffners sein.

§ 7. Kreuzen entgegenkommender Züge. 1. Auf den Ausweichen sind die fahrplanmäßigen Kreuzungen in der Regel abzuwarten.

2. Bleibt der entgegenkommende Motorwagen zehn Minuten über die fahrplanmäßige Zeit aus, so darf der wartende Wagen vorsichtig und unter weithin hörbaren Signalen die Fahrt fortsetzen, wenn entweder der Wagenführer die zu durchzufahrende Strecke bis zur nächsten Ausweiche übersehen kann, oder wenn der Schaffner dem Motorwagen in einer Entfernung von 40 bis 50 Meter vorausgeht, um den etwa entgegenkommenden Motorwagen zum rechtzeitigen Halten zu veranlassen. Bei Dunkelheit hat der vorausgehende Schaffner, um seine Annäherung bemerklich zu machen, hörbare oder sichtbare Signale zu geben.

3. Treffen sich infolgedessen die Motorwagen zwischen zwei Ausweichen, so wechseln Personal und Fahrgäste die Wagen und setzen die Fahrt mit dem entgegenkommenden Wagen fort. Findet dagegen das Begegnen der Züge in unmittelbarer Nähe einer Ausweiche statt, so fährt der betreffende Zug (Wagen) nach erfolgter Umliegung des Stromabnehmers nach der nächsten Ausweiche zurück und nimmt seine Fahrt wieder auf, nachdem die Kreuzung mit dem ihm begegnenden Wagen stattgefunden hat. Diejenigen Stellen, welche hiernach noch als in unmittelbarer Nähe der Ausweiche liegend zu betrachten sind, werden den Bediensteten seitens der Betriebsverwaltung bekannt gegeben und auch den Aufsichtsbehörden mitgeteilt.

4. Für Motorwagen, welche mit Anhängewagen fahren, gelten dieselben Vorschriften mit der Maßgabe, daß das Rückwärtsfahren nur in Schrittlängsrichtung geschieht und ein Schaffner dem Zuge vorausgeht. Auf der nächsten Ausweiche muß der Anhängewagen hinter den Motorwagen gestellt werden.

§ 8. Sandstreuvorrichtungen. Die Sandstreu-Vorrichtungen an den Wagen müssen jeder Zeit in Ordnung und derart mit Sand gefüllt sein, daß die Gleise auf den stärksten Gefällen stets mit Sand bestreut werden können.

§ 9. Fahrt in Ausweichstellen. An den Ausweichstellen muß jeder Wagen das in seiner Fahrtrichtung rechtsliegende Gleis benutzen.

§ 10. Einzelfahrt der Motorwagen und deren Abstand voneinander. Die Motorwagen dürfen nur einzeln oder mit den von der Aufsichtsbehörde für zulässig erklärten Anhängewagen fahren und müssen abgesehen von Ausweichstellen, mindestens 30 Meter Abstand von einander behalten.

Ein beschädigter Motorwagen darf durch einen anderen als Anhängewagen von der Strecke zum Betriebshofe gefahren werden.

§ 11. Reinhaltung der Gleise. Die Betriebsunternehmerin hat für die Reinhaltung der Gleise zu sorgen.

Nach starken Regengüssen oder Eintritt von Frost oder Schneefall darf der Betrieb erst weiter geführt werden, nachdem die Gleise von störenden Gegenständen befreit sind.

§ 12. Zeitweise Unterbrechung des Betriebes. Der Betrieb kann von der Ortspolizeibehörde zeitweise unterbrochen werden:

a) wenn auf oder unter der Straße irgend welche Arbeiten auszuführen sind;

b) wenn aus Veranlassung von Festlichkeiten, öffentlichen Aufzügen, Feuersbrünsten oder aus anderen Gründen ein außerordentlicher Zusammenlauf und Andrang von Menschen auf irgend einen Punkt zu erwarten steht.

§ 13. Zeitweise Unterbrechung des Betriebes. Der Betrieb kann ganz unterbrochen werden, wenn nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörden durch den elektrischen Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen oder für die Sicherheit von Sachen entstehen.

Den Anordnungen gemäß den §§ 12 und 13 hat der Betriebsunternehmer Folge zu leisten.

§ 14. Unfälle oder außergewöhnliche Betriebsereignisse. Ueber jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Kleinbahn unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung

an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen

a) Menschen getötet oder verletzt sind,

b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt.

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde

a) schriftlich binnen 24 Stunden, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat, oder (bei einem Unfall) Menschen getötet oder verletzt sind,

b) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen usw. oder einer erheblichen Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat.

Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzuzeigen.

Sodern die Genehmigungsurkunde einer Kleinbahn Vorschriften über die Meldung und sonstige Behandlung von Unfällen enthält, welche von den vorstehenden abweichen, sind jene Bestimmungen der Genehmigungsurkunde maßgebend.

§ 15. Dienstkleidung. Die Betriebsbediensteten haben im Dienste die von dem Unternehmer vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

§ 16. Pflichten des Wagenführers (§§ 16 und 20). Bedienung der Wagen. Betriebsfähiger Zustand derselben. Der Wagenführer hat die Antriebsvorrichtung und die Bremsen zu bedienen und ist für den betriebsfähigen Zustand des Wagens, wozu er sich vor der Fahrt Gewißheit zu verschaffen hat, verantwortlich. Insbesondere hat er sich ständig von der Wirksamkeit der Bremsen überzeugen zu halten. Wird ein Wagen betriebsunfähig, so hat der Wagenführer sofort die Ausweisung desselben zu veranlassen.

§ 17. Einhaltung der Fahrgeschwindigkeit. Langsamfahren. Der Wagenführer darf die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit nicht überschreiten. Er hat bei jeder Anfahrt langsam zu fahren.

§ 18. Warnungszeichen mit der Glocke. Der Wagenführer hat Warnungszeichen mit der Glocke zu geben:

a) bei der An- und Abfahrt,

b) vor Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen,

c) wenn sich Menschen, Tiere, oder andere Verkehrshindernisse auf dem Gleise befinden,

d) wenn ein Wagen eine Haltestelle ohne anzuhalten durchfahren will.

§ 19. Halten der Wagen. Der Wagenführer hat zu halten:

a) vor Kreuzungen der Straßenbahn mit allen durch Maschinenkraft betriebenen Schienenwegen (Eisenbahnen, Kleinbahnen, Sechen- oder andern Privatankluftbahnen usw.)

Die langsame Weiterfahrt unter beständigem Läuten mit der Glocke darf erst erfolgen, wenn der Wagenführer, erforderlichenfalls der Schaffner unter Absteigen sich davon überzeugt hat, daß der Weiterfahrt des Wagens Gefahr oder Hindernisse durch den kreuzenden Schienenweg nicht drohen. Hat irgend eine Kreuzung Wegschranken, so darf auch bei geöffneten Schranken die Weiterfahrt nicht erfolgen, wenn der Schrankenwärter sie verbietet. In allen Fällen hat die Staatsbahn beim Befahren der Kreuzung den Vorrang;

b) auf jeder Haltestelle nach Bedarf;

c) auf den Ausweichstellen, wenn daselbst Züge kreuzen, bis die Ausgangsweiche frei ist;

d) wenn auf den Schienen Hindernisse bemerkt werden oder in anderer Weise dem Wagen Gefahren entgegenzutreten;

e) wenn Leuchtzüge und Feuerlöschzüge die Strecke kreuzen;

f) wenn durch den Wagen Personen, Tiere, Sachen, die auf die Strecke gelangt sind, gefährdet werden. Wenn Zugtiere oder getriebenes Vieh vor dem Wagen stehen, hat der Wagenführer zunächst langsamer zu fahren und erforderlichenfalls so lange zu halten, bis die Tiere über die Gleise gegangen sind.

§ 20. Besondere Pflichten des Wagenführers. Während der Fahrt darf der Wagenführer mit Niemandem sprechen, soweit es nicht der Dienst erfordert, auch darf er den Platz an den Ausfalls- und Umschalt- Kurkeln, sowie an der Bremse nicht verlassen und muß die Kurkeln dauernd in der Hand haben.

§ 21. Pflichten des Schaffners §§ 21 und 22. Ruhe und Ordnung im Wagen. Zahl der Plätze. Besteigen der Wagen. Der Schaffner hat während der Fahrt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Wagen zu sorgen. Es dürfen nicht mehr Personen im Wagen und auf den Plattformen zugelassen werden oder Platz nehmen, als die angegebene Zahl der Plätze beträgt. Das Fahrpersonal muß das Besteigen in Bewegung gefetzter oder voll besetzter Wagen und das Verlassen in Bewegung befindlicher Wagen tunlichst verhindern.

§ 22. Abfahrtszeichen. Das Abfahrtszeichen hat der Schaffner erst dann zu geben, wenn er sich überzeugt hat, daß alle Aussteigende so weit weggetreten sind, daß sie vom Wagen nicht erfasst werden können. Alle Einsteigenden müssen ferner den Wagen erst besteigen können.

II. Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§ 23. Beschädigung der Bahn und Störung ihres Betriebes. Jede Beschädigung der Straßenbahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung sowie das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Verperrung der Ausweiche - Vorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Betrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

Lebensgefährliche Handlungen. Verboten ist ferner das Klettern an den für den Betrieb der elektrischen Bahn aufgestellten Masten, das Behängen derselben, sowie der Quer- und Stromleitungsdrähte mit Gegenständen und das Befassen der elektrischen Leitung wegen der damit verbundenen Lebensgefahr.

A. Vorschriften für diejenigen Teile der Bahn, die zugleich als öffentlicher Weg dienen.

§ 24. Spurhalten. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen der auf öffentlichen Wegen liegenden Bahnstrecken ist für Fußgänger aller Art untersagt. Fußgänger dürfen das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügend Raum bietet, um den Bahnkörper vermeiden zu lassen, überhaupt verboten.

§ 25. Ausweichen der Fuhrwerke. Freimachen der Gleise. Fuhrwerke haben den Wagen der elektrischen Bahn auszuweichen.

Bei Erörten der Signale hat Jedermann die Gleise ohne Säumen zu verlassen, beziehungsweise frei zu machen und die Wagen der elektrischen Bahn ungehindert vorbeifahren zu lassen.

§ 26. Halten des Publikums vor Straßenkreuzungen und Straßenzweigungen. An Straßenkreuzungen und Straßenzweigungen haben Personen, Fuhrwerke, Reiter, Viehtransporte usw., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§ 27. Feuerlöschzüge. Feuerlöschzüge unterliegen den Bestimmungen der §§ 25 und 26 nicht.

§ 28. Lagerung verkehrshinderlicher Gegenstände. Das Auf- und Abladen, das Lagern und Aufstellen von Gütern und sonstigen den Verkehr behindernden Gegenständen, wie z. B. das Abwerfen und Anhäufen von Schnee, Eis und Kehricht auf dem Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 Zentimeter von der nächstgelegenen Fahrchiene ist verboten.

§ 29. Unbeaufsichtigtes Fuhrwerk, Vieh. Falls bespanntes Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf der Straße neben dem

Gleis der Bahn zurückgelassen wird, so ist hierfür ein Abhang von mindestens 2 Meter von der nächsten Fahrchiene einzuhalten, es sei denn, daß die Beschaffenheit der Straße und des Verkehrs auf derselben dies nicht zuläßt.

Aufsichtslos dastehende Fuhrwerke, Tiere oder sonstige Gegenstände, welche das Gleis sperren, ist das Bahnpersonal zu entfernen berechtigt, unbeschadet der Straffälligkeit der Verantwortlichen.

B. Vorschriften für diejenigen Teile der Bahn, welche nicht zugleich als öffentlicher Weg dienen.

§ 30. Betreten der Bahn. Verhalten beim Nähen eines Zuges. Beachtung der Schranken. Das Betreten der Bahn und der zur Bahn gehörigen Schranken, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnis nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, den Justiz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen- und Fernsprechnetzes innerhalb des Bahngeländes berufenen Beamten, sowie den zu Befehlungen entlassenen deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform Dienstbedürfnisse auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als dieselben nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, bezw. die Bahn schnell räumen.

Es ist untersagt, vorhandene Schranken und sonstige Einrichtungsgegenstände zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 31. Besteigen und Verlassen der Wagen. Verhalten während der Fahrt (§§ 31 und 32). Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Wagens, das eigenmächtige Definieren der Plattformverhältnisse in solchen Wagen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Sitzen oder Reiten auf den Plattformbrüstungen, das Herauslehnen des Körpers aus dem Wagen, sowie das Aufsteigen aus einen von dem Schaffner als: „Besetzt“, bezeichneten Wagen ist verboten.

Das Ein- und Aussteigen ist nur auf derjenigen Seite des Wagens gestattet, welche vom Fahrpersonal als hierzu bestimmt bezeichnet wird.

§ 32. An den Haltestellen darf erst dann eingestiegen werden, wenn die aussteigenden Fahrgäste den Wagen verlassen haben.

§ 33. Ausschließung von der Fahrt. Personen, welche von einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Fahrgästen augenscheinlich lästig fallen würden, Gefangenentransporte, ferner Betrunkene oder sich unanständig benehmende Personen sind von dem Aufenthalt in den Warterräumen und von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen.

§ 34. Rauchen. Belästigendes und unanständiges Verhalten. Das Rauchen, sowie das Mitbringen brennender Pfeifen oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilungen gestattet, welche ausdrücklich als für Raucher bestimmt bezeichnet sind.

Lärmen, Singen, Musikieren und jedes die Mitfahrenden belästigende Verhalten während der Fahrt und auf den Haltestellen ist verboten, desgleichen das Beschmutzen, Beschreiben und Bemalen der Wagen.

§ 35. Mitnehmen von Hunden, geladenen Gewehren, Gepäcksstücken. Das Mitnehmen von Hunden, von geladenen Gewehren, sowie von Gepäcksstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilungen nicht gestattet.

Niemals darf durch Gepäcksstücke der bequeme Durchgang im Wagen behindert werden.

§ 36. Befassen der Einrichtungen für die Stromzuführung. Das Befassen der an den elektrischen Wagen die Stromzuführung vermittelnden oder regelnden Einrichtungen, so namentlich der Zugleine des Stromabnehmers, der Umschaltkurbel, sowie auch der Bremsvorrichtungen und der Sandstreuapparate ist verboten.

§ 37. Entrichtung des Fahrgeldes. Vorzeigung des Fahrgeldausweises. Ein Fahrgast, welcher beim Einsteigen das tarifmäßige Fahrgeld nicht entrichtet, oder während der Fahrt seinen Fahrschein oder seinen sonstigen, die Berechtigung zur Mitfahrt darstellenden Ausweis dem Schaffner oder dem Aufsichtsbeamten bei deren Verlangen nicht vorzeigt, hat nach Anweisung des Fahrpersonals sofort oder beim nächsten Halten den Wagen zu verlassen, vorbehaltlich des Rechtsanspruchs des Unternehmers auf Nachforderung des Fahrgeldes.

§ 38. Befolgung der Weisungen des Dienstpersonals. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Polizeiverordnung an sie ergehenden Weisungen des Dienstpersonals der Straßenbahn Folge zu leisten.

Personen, welche dieselben unbeachtet lassen, haben nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Warterraum oder den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

IV. Besondere Bestimmungen.

§ 39. Anbringung von Reklamen. Das Anbringen von Reklamemastern oder Reklameaufschriften an oder in den Wagen einschließlich der Fenster ist nur gestattet, so lange die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo die Betriebsverwaltung der Bahn ihren Sitz hat, dies nicht untersagt.

Die Befugnis der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, im Verkehrs- und Sicherheits- Interesse selbst ständige Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

V. Strafbestimmungen.

§ 40. Zuwiderhandlungen. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

Insbesondere seitens des Fahrpersonals. Das Fahrpersonal macht sich insbesondere auch dann strafbar, wenn es das nach § 21 verbundene Besteigen und Verlassen in Bewegung gesetzter oder vollbesetzter Wagen nicht tunlichst verhindert oder gar begünstigt.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 41. Vorhandensein eines Abdruckes dieser Polizeiverordnung. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Wagen der Bahn von dem Schaffner mitzuführen, sowie in den Warterräumen auszuhängen.

§ 42. Inkrafttreten derselben. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in Kraft.

Mit demselben Tage treten die für die bereits im Betriebe befindlichen Kleinbahnen der im Eingange bezeichneten Ort im Regierungsbezirk Düsseldorf erlassenen Polizeiordnungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. August 1900.

I. K. 2193. Der Regierungs-Präsident. J. W. Grätner.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch in Straßburger Zeitung, den 1. Dezember 1910.

Die Polizei-Verwaltung. Der Bürgermeister: G. Klein.